

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 2

Helmstedt, den 20. Januar 2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|----|
| 2. | Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz der Stadt Königslutter am Elm auf die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe | 23 |
| 3. | Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Frellstedt (Hebesatzsatzung) | 27 |
| 4. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt über die Berufung eines Kreiswahlleiters und eines Stellvertreters zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 11.09.2016 | 28 |
| 5. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2016 | 29 |
| 6. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2016 | 32 |

B. Nichtamtlicher Teil

2.

**Bekanntmachung der
Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz der Stadt Königslutter am Elm auf die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe**

Die **Wolfsburger Entwässerungsbetriebe**,
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg,
Goethestraße 53, 38440 Wolfsburg
vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Gerhard Meier,
- im Folgenden WEB genannt-

und

die **Stadt Königslutter am Elm**,
Am Markt 1, 38154 Königslutter am Elm
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Alexander Hoppe,
- im Folgenden Stadt Königslutter genannt -

schließen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sowie § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 292) folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Der Stadt Königslutter obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) im Stadtgebiet der Stadt Königslutter, der WEB obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht im Stadtgebiet von Wolfsburg und in der Samtgemeinde Boldecker Land.

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung besteht eine enge Übereinstimmung der technischen Anlagen. Das Abwasser der Stadt Königslutter aus der Kläranlage Schoderstedt wird zum Teil landwirtschaftlich wiederverwertet, ebenso wie das im Klärwerk der WEB auf dem Standort Brackstedt-Stahlberg gereinigte Abwasser.

Die Stadt Königslutter und die WEB sind sich einig, dass eine gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung sinnvoll und zum Wohle und Nutzen der Bevölkerung ist. Aus diesem Grund überträgt die Stadt Königslutter die bisher ihr obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Königslutter auf die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe AöR.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Königslutter überträgt und die WEB übernimmt die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG. Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz und des NWG..

Die Stadt Königslutter überträgt das Anlagevermögen der Entwässerungsanlagen kostenfrei auf die WEB. Es gelten die Buchwerte des Anlagevermögens als tatsächliches Vermögen.

Die Stadt Königslutter überträgt die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Rechte auf die WEB.

Die Stadt Königslutter überträgt der WEB gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 NKomZG die Befugnis, Satzungen im Bereich der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Für den Erlass der Satzungen ist ein Zustimmungsbeschluss des Rates der Stadt Königslutter erforderlich.

Die Stadt Königslutter stellt der WEB die für die Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen kostenlos zur Nutzung zur Verfügung.

Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter beinhalten insbesondere folgende Teilaufgaben:

1. Betrieb und laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen der Stadt Königslutter
2. Planung und Bau von Abwasseranlagen in der Stadt Königslutter
3. Grundstücksentwässerungsangelegenheiten
4. Aufstellung des Finanzbedarfs und des mittelfristigen Investitionsprogramms für die Abwasserbeseitigung
5. Durchführung der entsprechenden Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie der Kostenrechnung auf der Grundlage der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung und des Neuen Kommunalen Rechnungswesens
6. Durchführung der Gebühren- und Beitragskalkulation nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz
7. Erstellung der Abwasserbeseitigungssatzung und der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung und der Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung
8. Aufstellung der Jahresrechnung und Finanzdokumentation

§ 2 - Zusammenarbeit

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Der Vorstand der WEB hat ein Vortragsrecht im Verwaltungsausschuss und im Stadtrat.

§ 3 - Haftung, Datenschutz

Die Stadt Königslutter verpflichtet sich dazu, den von der WEB benannten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung der Stadt Königslutter entstehen, haftet die WEB nicht.

Die WEB stellt die Stadt Königslutter von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die durch die Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die WEB schuldhaft verursacht werden.

Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder ähnlichen Ereignissen wird die WEB von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der WEB.

Die WEB sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet und weitergegeben werden. Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 4 - Kosten der Abwasserbeseitigung, Prüfungen

Die WEB stellt für diesen Aufgabenbereich einen Teilhaushalt auf. Die bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten im Rahmen der Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht entstehenden konsumtiven Aufwendungen (Personal-, Sach- und Lizenzkosten) und die Investitionskosten werden von der WEB ermittelt und im Rahmen der Aufstellung des WEB-Haushaltes mit der Stadt Königslutter abgestimmt. Die Einzelheiten der Abstimmung regelt ein begleitend hierzu abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Die erforderlichen Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter werden durch die von der WEB auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes satzungsgemäß erhobenen Abwassergebühren und –beiträge gedeckt.

Die WEB und die Stadt Königslutter handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht. Falls die Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung wider Erwarten der Besteuerung (insbesondere der Umsatzsteuer) zukünftig unterliegen sollte, sind diese Steuern in die Abwassergebühr einzurechnen.

Mit der vergaberechtlichen Prüfung von Investitionsmaßnahmen hat die WEB das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg beauftragt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgt durch Testat eines zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens. Die Entlastung des Vorstands der WEB erfolgt durch den Verwaltungsrat der WEB.

§ 5 Vermögensübertragung, Vermögensverwaltung

Die Stadt Königslutter überträgt das Anlagevermögen der Entwässerungsanlagen kostenfrei auf die WEB. Im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung ist das Anlagevermögen an die Stadt Königslutter kostenfrei zurück zu übertragen. Es gelten die Buchwerte des Anlagevermögens als tatsächliches Vermögen.

Die Vermögensverwaltung regelt ein begleitend hierzu abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vertrag.

§ 6 - Vertretung der Stadt Königslutter im Verwaltungsrat der WEB

Die Stadt Königslutter ist mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern im Verwaltungsrat der WEB vertreten. Die Benennung der Mitglieder durch die Stadt Königslutter erfolgt auf der Grundlage des § 138 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 7 - Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Vertragsablauf gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang bei der jeweiligen Vertragspartei.

Im Falle der Kündigung fällt die Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet der Stadt Königslutter zum Kündigungstermin auf diese zurück.

§ 8 - Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu

treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Von dieser Vereinbarung hat jede Partei ein Exemplar erhalten. Die Veröffentlichung dieser Zweckvereinbarung erfolgt für die WEB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg und für die Stadt Königslutter im Mitteilungsblatt des Landkreises Helmstedt.

§ 9 - Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ist Wolfsburg. Der Gerichtsstand ist Wolfsburg.

Wolfsburg, 11.12.2015

Königslutter, 11.12.2015

Für die
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe:

Für die
Stadt Königslutter am Elm:

gez. Dr. Meier

gez. Hoppe

Dr. Meier
Vorstand

Hoppe
Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung ist vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) genehmigt worden.

3.

**Bekanntmachung der
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und
Gewerbsteuer der Gemeinde Frellstedt
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des §10 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung der Gemeinde Frellstedt über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Frellstedt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 376 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundst. B) | 376 v. H. |

2. Gewerbsteuer

360 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frellstedt, 16.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Gottschalt

(L.S.)

Gottschalt

ABl.-Nr. 2 vom 20.01.2016

**4. Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Helmstedt
über die Berufung eines Kreiswahlleiters und
eines Stellvertreters zur Vorbereitung
und Durchführung der Kommunalwahlen am 11.09.2016**

In Niedersachsen finden am 11. September 2016 die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (Kommunalwahlen) statt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Kreistages für den Landkreis Helmstedt am 11. September 2016 hat der Kreistag einen Kreiswahlleiter sowie seinen Stellvertreter berufen (§ 9 Abs. 3 des Nds. Kommunalwahlgesetzes).

Gem. § 7 Abs. 1 der Nds. Kommunalwahlordnung wird wie folgt bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Wolfgang **Herzog**
Telefon: 05351 1211204

Stellv. Kreiswahlleiter

Kreisoberamtsrat Ulf **Nöldner**
Telefon: 05351 1211221

Dienststelle der Kreiswahlleitung

Südertor 6,
38350 Helmstedt

Telefon: 05351 1211208 oder 1211209
Telefax: 05351 1211323
E-Mail: Wahlen@landkreis-helmstedt.de
Postanschrift: Postfach 15 60, 38335 Helmstedt

gez. Herzog

(Herzog)

5.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.490.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.891.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.247.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.326.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	327.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	696.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht in Anspruch genommen.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

Velpke, 10.12.15

gez. Wehke

(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.01.2016 bis 29.01.2016
und vom 01.02.2016 bis 02.02.2016

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 18.01.2016

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Fricke

Fricke

6. **Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das
Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 17.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	3.922.800	202.600	0	4.125.400
Ordentliche Aufwendungen	4.450.300	463.500	0	4.913.800
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.646.200	202.600	0	3.848.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.854.200	119.200	0	3.973.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	537.900	0	0	537.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.767.900	155.200	0	8.923.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.230.000	155.200	0	8.385.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	210.000	0	0	210.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.230.000 Euro um 155.200 Euro erhöht und damit auf 8.385.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.250.000 Euro um 200.000 Euro vermindert und damit auf 6.050.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 9.500.000 Euro um 250.000 Euro erhöht und damit auf 9.750.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Jerxheim, den 17.11.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Spindler

(L.S.)

(Spindler)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.01.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/402 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

25.01.2016 bis 29.01.2016 und vom 01.02.2016 bis 02.02.2016

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 19.01.2016 i. V.

gez. Spindler

(L.S.)

Verwaltungsleiter

ABl.-Nr. 2 vom 20.01.2016

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting